

§ 19 StromNEV – Sonderformen der Netznutzung

Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Geschäftsjahr 2019

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten
Hochspannung	Frühling	18:30 – 20:00
	Sommer	-
	Herbst	-
	Winter	09:45 – 14:45
		16:30 – 19:15

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten
Umspannung Hochspannung in Mittelspannung	Frühling	11:00 – 11:45
		18:00 – 19:30
	Sommer	-
	Herbst	16:15 : 19:00
	Winter	09:30 - 19:30

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten
Mittelspannung	Frühling	09:45 – 12:15
		17:45 – 19:30
	Sommer	-
	Herbst	11:00 – 12:00
		15:45 – 19:00
	Winter	09:45 – 19:45

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten
Umspannung Mittelspannung in Niederspannung	Frühling	18:00 – 19:30
	Sommer	-
	Herbst	17:30 – 18:00
	Winter	17:00 – 19:45

Netzebene	Jahreszeit	Zeiten
Niederspannung	Frühling	10:45 – 12:30
		18:00 – 19:30
	Sommer	-
	Herbst	-
	Winter	11:00 – 11:45
17:30 – 19:30		

Definition „Hochlastzeitfenster“ nach Leitfaden der Bundesnetzagentur:

„Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.“

Frühling: 01.03.2019 – 31.05.2019
 Sommer: 01.06.2019 – 31.08.2019
 Herbst: 01.09.2019 – 30.11.2019
 Winter: 01.01.2019 – 28.02.2019; 01.12.2019 – 31.12.2019

Bundeseinheitliche Feiertage und Reformationstag sind berücksichtigt. Alle Brückentage sind Werktage.

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze
Hochspannung	10 %	500,00 €
Umspannung Hochspannung in Mittelspannung	20 %	500,00 €
Mittelspannung	20 %	500,00 €
Umspannung Mittelspannung in Niederspannung	30 %	500,00 €
Niederspannung	30 %	500,00 €

Auszug aus dem Leitfaden der Bundesnetzagentur:

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last des Letztverbrauchers im Hochlastzeitfenster. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen.

...

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich:

Höchstlast des LV - Höchste Last des LV im HLZF \geq 100 kW

Durch die festgelegten Schwellenwerte wird sichergestellt, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird. Die Notwendigkeit eines über die bisherigen Regelungen hinaus geltenden zusätzlichen Schwellenwerts von 100kW Mindestverlagerung begründet sich damit, dass allein eine relativ bemessene Schwelle nicht vollumfänglich sicherstellt, dass tatsächlich eine erhebliche Lastverlagerung eintritt. Dies gilt insbesondere in den unteren Spannungsebenen, in denen häufig sehr kleine Letztverbraucher angesiedelt sind, die für sich betrachtet keinen maßgeblichen Einfluss auf die vom Netz bereit zu stellende Kapazität haben. Diese Letztverbraucher leisten aufgrund ihres in der Relation eher geringen Leistungsbezugs keinen nennenswerten Beitrag zur tatsächlichen Entlastung des Netzes in den Hochlastzeiten. Ein absolut bemessener Schwellenwert kann diese hingegen gewährleisten.

...

Es ist eine Bagatellgrenze in Form einer Mindestentgeltreduktion in Höhe von 500 Euro zu beachten. Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung der individuellen Netzentgeltvereinbarung verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Anzeige zu erzielende Kostenreduktion übersteigen, muss der Netzbetreiber eine individuelle Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann abschließen, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 Euro beträgt. Das Erreichen der Bagatellgrenze in Höhe von 500 Euro ist jährlich zu überprüfen. Sofern die Bagatellgrenze unterschritten wird, ist das allgemeine Netzentgelt zu zahlen.“